



## **Regelungen zum Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen**

### **Auszug aus § 20 Kündigungsschutz Gesetz (KSchG) Entscheidungen der Agentur für Arbeit**

- (1) Die Entscheidungen der Agentur für Arbeit nach § 18 Abs. 1 und 2 trifft deren Geschäftsführung oder ein Ausschuss (Entscheidungsträger). Die Geschäftsführung darf nur dann entscheiden, wenn die Zahl der Entlassungen weniger als 50 beträgt.
- (2) Der Ausschuss setzt sich aus dem Geschäftsführer, der Geschäftsführerin oder dem oder der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit oder einem von ihm oder ihr beauftragten Angehörigen der Agentur für Arbeit als Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen, die von dem Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit benannt werden. Er trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

### **Ausführungen zu § 20 KSchG**

#### **Zusammenfassung aus der Geschäftsanweisung der Agentur für Arbeit (AA)**

- Mitglieder des Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen
  - Vorsitzender der Geschäftsführung (VG) der AA oder ein beauftragter Angehöriger der AA als Vorsitzender
  - 2 Vertreter der Arbeitnehmer
  - 2 Vertreter der Arbeitgeber
  - 2 Vertreter der öffentlichen Körperschaften
- Es handelt sich um ein eigenständiges unabhängiges Gremium (kein Organ der AA).
- Seine Entscheidungen sind Entscheidungen der Agentur für Arbeit.
- Die Benennung und Berufung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch den Verwaltungsausschuss.
- Die Mitglieder des Ausschusses müssen nicht Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA Köln sein.
- Für jedes Mitglied ist zugleich mindestens ein Stellvertreter zu benennen und zu berufen.
- Besondere Voraussetzungen für die Benennung der Mitglieder werden im KSchG nicht gefordert. Die Regelungen zur Berufungsfähigkeit für den Verwaltungsausschuss sind jedoch analog anzuwenden.
- Die Amtsdauer der Vertreter der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften ist beliebig bestimmbar. Empfohlen wird eine Amtsdauer von 6 Jahren in Anlehnung an die Amtsdauer der Verwaltungsausschüsse.



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Köln